

# **Betriebliche Vereinbarung VBZ**

zum

## **Rahmen-Gesamtarbeitsvertrag für die Nahverkehrsbetriebe im Kanton Zürich**

Version 1.1

# Betriebliche Vereinbarung

*zwischen*

**Stadt Zürich, Verkehrsbetriebe Zürich (VBZ)**  
Luggwegstrasse 65, 8048 Zürich

als **Arbeitgeber**

*und*

**vpod**  
Schweizerischer Verband des Personals öffentlicher Dienste, Birmensdorferstrasse 67, 8004 Zürich

**transfair**  
Der Personalverband für den Service public Schweiz, Hopfenweg 21, 3014 Bern

**Syna**  
Albulastrasse 55, 8048 Zürich

als **Gewerkschaften**

Version 1.1 / vom Stadtrat und den Vertragspartnern genehmigt im Oktober 2014

## **1. Gegenstand**

Die vorliegende betriebliche Vereinbarung zwischen den Verkehrsbetrieben VBZ und den Gewerkschaften vpod, transfair und Syna stützt sich auf den Rahmen-Gesamtarbeitsvertrag für die Nahverkehrsbetriebe im Kanton Zürich (Rahmen-GAV) vom 7. November 2013.

Die Vereinbarung konkretisiert den Rahmen-GAV im Sinne von dessen Ziffer 1.3 lit. b und geht bei Widersprüchen den Regelungen des R-GAV ausdrücklich vor.

Anwendbar ist die Vereinbarung, wie schon der Rahmen-GAV, ausschliesslich auf das Fahrpersonal der VBZ.

Die Vertragsparteien können vorsehen, Ziffer 5.1.1 auf weitere Personalkategorien anzuwenden.

Die Unterstellung von Mitarbeitenden, welche sowohl im Fahrdienst wie auch in anderen Funktionen tätig sind, wird in Beilage 7 geregelt.

## **2. Gültigkeit**

Die vorliegende betriebliche Vereinbarung tritt gleichzeitig mit dem Rahmen-GAV in Kraft und endet automatisch auf den Zeitpunkt, auf welchen der Rahmen-GAV ausser Kraft tritt, es sei denn, die Parteien dieser Vereinbarung einigen sich auf ihre Weiterführung.

Die vorliegende betriebliche Vereinbarung kann im Übrigen von jeder Partei unter Einhaltung einer Frist von sieben Monaten jeweils auf das Datum des jährlichen Fahrplanwechsels im Dezember aufgelöst werden, erstmals per Fahrplanwechsel im Dezember 2017.

Wo weder die vorliegende Vereinbarung noch der Rahmen-GAV eine passende Regelung enthält, gilt ergänzend das städtische Personalrecht (Verordnung über das Arbeitsverhältnis des Städtischen Personals, PR, LS 177.100 und der Ausführungsbestimmungen AB PR, LS 177.101) sowie die spezialgesetzlichen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen zum Arbeitsrecht.

## **3. Vertragsbestandteile**

Vertragsbestandteile bilden in nachfolgender Rang- und Reihenfolge:

- Vorliegende Vereinbarung
- Beilagen.

Die Beilagen können zwischen der Dienstabteilung VBZ und den vertragsschliessenden Verbänden jederzeit einvernehmlich geändert oder aufgehoben werden.

## **4. Friedenspflicht**

Die Vertragsparteien verpflichten sich, während der Gültigkeit des Rahmen-GAV und dieser Vereinbarung auf Kampfmassnahmen bei den VBZ zu verzichten, welche den Betrieb

der VBZ beeinträchtigen, namentlich auf Streiks jeglicher Ausprägung, Depot- und Streckenblockaden sowie Aussperrungen.

Diese Friedenspflicht gilt unabhängig davon, ob es sich um gesamtstädtische oder VBZ-spezifische Angelegenheiten handelt.

## 5. Arbeitszeit

### 5.1. Gewährleistung der 40 Stunden-Woche

Die VBZ garantieren die 40-Stunden-Woche. Die jährliche Bruttoarbeitszeit beträgt 2041.2 Stunden, entsprechend 122'472 Minuten, in Schaltjahren eine tägliche Sollarbeitszeit von 486 Minuten mehr.

Die Vorschriften des städtischen Personalrechtes, insbesondere die Bestimmungen über die Wochenarbeitszeit von 41 Stunden (ABPR Art. 157) sowie über die von der Stadt Zürich als bezahlte Arbeitszeit gewährte Pause von 15 Minuten pro Halbtag (Art. 170 Abs. 3 AB PR) gelten mit der vorliegenden Arbeitszeitregelung als abgegolten.

Für bezahlte Abwesenheiten gemäss Personalrecht, insbesondere Ferien, Betriebsferientage, Weiterbildung, bezahlter Kurzurlaub und Altersentlastungstage wird eine tägliche Sollarbeitszeit von 486 Minuten vergütet.

Die Berechnung ergibt sich aus Beilage 1.

#### 5.1.1 Zeitverrechnung an Absenztagen

Als Absenzen gelten Abwesenheitstage wegen Krankheit (K), Militärdienst (M), Nicht-Berufsunfall (UN), Berufsunfall (UB) und Zivilschutz (ZS).

Die nachfolgenden Regeln werden auch auf das Personal der Abteilungen Netz und Leitstelle angewendet. Weicht in einer Personalkategorie der Turnusschnitt deutlich von den in Ziffer 5.1.1 dargestellten Zahlen ab, legen die Parteien in einer separaten Vereinbarung den massgebenden Tagessatz fest.

Die Zeitverrechnung an Absenztagen passiert wie folgt:

##### A) Für Angestellte im Turnus 4-2

Abwesenheiten bis 12 Tage	Ab 13. Abwesenheitstag
Geplante Arbeitszeit oder Abwesenheits-Tagessatz von 503 Minuten (E-Dienste / Verfügerdienste) an den Arbeitstagen.	Abwesenheits-Tagessatz von 503 Minuten an den Arbeitstagen gemäss Vorplanung.

##### B) Für Angestellte im Turnus 5-2

Abwesenheiten bis 12 Tage	Ab 13. Abwesenheitstag
Geplante Arbeitszeit. Bei E-Diensten / Verfügerdiensten einen Abwesenheits-Tagessatz von 486 Minuten an den Arbeitstagen, sofern Arbeitstage entsprechend einem 100 % Pensum vorgesehen sind. Ist ausschliesslich die Leis-	Abwesenheits-Tagessatz 486 Minuten an den Arbeitstagen gemäss Vorplanung. Bei Teilzeit: Abwesenheits-Tagessatz von 486 Minuten sofern Arbeitstage entsprechend einem 100 % Pensum vorgesehen sind. Ist aus-

<p>tung von halben Diensten vereinbart, wird ein halber Tagessatz angerechnet.</p>	<p>schliesslich die Leistung von halben Diensten vereinbart, wird ein halber Tagessatz angerechnet.</p>
--	---

C) Für Angestellte mit Individueller Dienstplanung (IDP) und Angestellte mit einem reduzierten Beschäftigungsgrad

Abwesenheiten bis 12 Tage	Ab 13. Abwesenheitstag
<p>Geplante Arbeitszeit.</p> <p>Bei E-Diensten / Verfügerdiensten einen Abwesenheits-Tagessatz von 503 Minuten an den Arbeitstagen, sofern Arbeitstage entsprechend einem 100 % Pensum vorgesehen sind. Ist ausschliesslich die Leistung von halben Diensten vereinbart, wird ein halber Tagessatz angerechnet.</p>	<p>Abwesenheits-Tagessatz von 503 Minuten an den Arbeitstagen gemäss Vorplanung.</p> <p>Bei Teilzeit:</p> <p>Abwesenheits-Tagessatz von 503 Minuten an den Arbeitstagen gemäss Vorplanung sofern Arbeitstage entsprechend einem 100 % Pensum vorgesehen sind. Ist ausschliesslich die Leistung von halben Diensten vereinbart, wird ein halber Tagessatz angerechnet.</p> <p>Ist die individuelle Planung der freien Tage noch nicht bekannt, gilt ein Turnusablauf im Rhythmus 4-2 (ohne Systemkorrekturen). Der Abwesenheits-Tagessatz wird multipliziert mit dem Beschäftigungsgrad angerechnet.</p>

Die in die Abwesenheit fallenden freien Tage gelten in jedem dieser drei Modelle (A – C) stets als bezogen.

## 5.2 Massnahmen zur Verkürzung der Dienstschicht

Gemäss dem Arbeitszeitgesetz (AZG, SR 822.21) kann in Nahverkehrsbetrieben die Dienstschicht zur Bewältigung des Morgen- und Abendspitzenverkehrs mit dem gleichen Personal einmal pro Arbeitswoche bis auf 14 Stunden ausgedehnt werden. Diese überlangen Dienstschichten stellen für das Fahrpersonal eine grosse Belastung dar und führen auch dazu, dass die Nachtruhe kürzer ausfällt. Mit folgenden Massnahmen soll die Anzahl der 14-stündigen Dienstschichten reduziert werden und die Dauer der Dienstschichten verkürzt und die Nachtruhe verbessert werden:

- a. Sofern das Personal eines Betriebshofes im Rahmen einer Abstimmung (massgebend ist eine 2/3-Mehrheit der Abstimmenden) dem zustimmt, wird in diesem Betriebshof ein neuer Diensttyp „Spätdienst mit Kurzpause“ geschaffen: Wenn der Dienst nach 16:30 Uhr (Pufferzeit ab 16:00 Uhr) beginnt, kann die Pause auf weniger als 60 Minuten verkürzt werden, dauert aber mindestens 40 Minuten. Mit dieser Massnahme kann ein grosser Teil der bisherigen Dienste mit überlanger Dienstschicht aufgelöst und es können kürzere Dienstschichten erreicht werden.
- b. Teilzeitangestellte (60 % und weniger) können für Einsätze in Morgen- oder Abendspitzen eingesetzt werden, womit ein weiterer Teil von überlangen Diensten aufgelöst

werden kann. Bestehende Teilzeitmitarbeitende werden auf Basis der Freiwilligkeit befragt. Neue Pensen werden gemäss folgender Liste zu Teildiensten verpflichtet. Die Mindestarbeitszeit pro Dienst beträgt für Teilzeitangestellte 240 Minuten, ab einem Beschäftigungsgrad von 70 % weiterhin 360 Minuten (wie für Vollzeitangestellte).

<i>Beschäftigungsgrad</i>	<i>Maximale Anzahl von eingeteilten Kurzeinsatzdiensten in Morgen- oder Abendspitzen pro Jahr</i>
10 %	12
20 %	24
25 %	31
30 %	37
40 %	40
50 %	40
60 %	40
70 % oder höher	0

- c. Die Höchstarbeitszeit (Fahrplanzeit exkl. Zuschläge und Wegzeiten) beträgt maximal 540 Minuten.

### **5.3 Zeitzuschläge**

Die bisherige pauschale Zeitgutschrift von 14 Minuten pro Dienst entfällt.

Es gelten die pauschalen Zeitzuschläge gemäss Beilage 3.

Ein Zeitzuschlag von 25 % für Überzeit wird fällig, wenn das Zeitguthaben Ende Jahr höher ist als Anfang Jahr, über null und über der Jahresarbeitszeit eines Vollzeitpensums liegt.

Ein freiwilliger Verzicht auf diesen Zeitzuschlag ist möglich. Er ist schriftlich zu erklären und kann wiederum schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten auf Ende Jahr für das Folgejahr widerrufen werden.

Für die Übertragung von Arbeitszeit gilt das Formular gemäss Beilage 4.

### **5.4 Wegzeiten**

#### **5.4.1 Allgemeines**

Wegzeiten gelten als Arbeitszeit. Die Wegzeit für den Hin- und den Rückweg werden ab dem definierten Ausgangsstandort bis zur Ankunftshaltestelle des Ablöseortes berechnet. Es werden die Fussweg- und die Fahrzeiten (inkl. Warte- und Umsteigzeiten) gemäss Online-Fahrplan zusammengezählt.

Die Ablöseorte und auswärtigen Pausenorte sind in Beilage 2 festgelegt.

#### **5.4.2 Direkte Verschiebungen**

*Gestrichen.*

#### **5.4.3 Fussweg**

Die Minuten für den Fussweg werden für den Hin- und Rückweg gemittelt und auf die volle Minute kaufmännisch gerundet. Grundlage für die Fusswegzeiten bilden die Handstopnungen, die von den Vertretern der VBZ und der Sozialpartner anerkannt sind.

#### **5.4.4 Wegzeitberechnung**

Die Wegzeiten werden auf der Grundlage des Online-Fahrplanes berechnet. Damit sind allfällige Umsteigezeiten während der Wegzeit sowie auf dem Hinweg die Wartezeit bis Dienstantritt und auf dem Rückweg die Wartezeit nach Ende der Fahrleistung berücksichtigt. Hinzu kommt der Fussweg zwischen Dienstort und der für den Weg benutzten öV-Haltestelle.

Für jeden Ablöseort wird eine durchschnittliche Wegzeit (gültig von Mo – So) zusammengestellt.

Die Wegzeit einer Ablösung besteht aus dem gewichteten Durchschnitt der Tagesart (Mo – Do, Fr, Sa und So) sowie aus den verschiedenen Fahrprofilen je Tagesart und Fahrrichtung.

Der errechnete Wert der Wegzeit für den jeweiligen Ablöseort gilt bis auf weiteres. Bei späteren wesentlichen Änderungen der betrieblichen Situation sehen die Vertragsparteien eine punktuelle Überprüfung und gegebenenfalls eine Anpassung dieser Zeiten vor.

#### **5.4.5 Frühdienst mit Kurzpause**

Ein Dienst gilt im Sinne dieser Vereinbarung als Frühdienst, wenn er nach Dienstplan vor resp. um 13:00 Uhr (Pufferzeit bis 13:30 Uhr) endet. Gestützt auf das AZG wird hiermit in Bezug auf derartige Frühdienste vereinbart: Pausen können auf weniger als 60 Minuten verkürzt werden, dauern aber mindestens 40 Minuten. Können diese verkürzten Pausen an einem anerkannten Pausenort gemäss Anhang verbracht werden, wird die Wegzeit zwischen den Ablöseorten ohne Rückkehr an den Dienstort berechnet.

#### **5.4.6 Spätdienst mit Kurzpause**

In den einzelnen Betriebshöfen kann mit Zustimmung der dort eingesetzten Mitarbeitenden (durch schriftliche Abstimmung festzustellen) auch für Spätdienste eine verkürzte Pause vorgesehen werden. Eine erneute Abstimmung wird auf schriftliches Verlangen von einem Viertel des betroffenen Personals durchgeführt.

Ein Dienst gilt im Sinne dieser Vereinbarung als Spätdienst, wenn er nach Dienstplan nach 16:30 Uhr (Pufferzeit ab 16:00 Uhr) beginnt.

Gestützt auf das AZG wird hiermit in Bezug auf derartige Spätdienste vereinbart: Pausen können auf weniger als 60 Minuten verkürzt werden, dauern aber mindestens 40 Minuten. Können diese verkürzten Pausen an einem anerkannten Pausenort gemäss Anhang verbracht werden, wird die Wegzeit zwischen den Ablöseorten ohne Rückkehr an den Dienstort berechnet.

#### **5.4.7 Ausgangsstandorte**

Als Ausgangsstandorte gelten jeweils die Eingänge (Inforäume) der entsprechenden Dienstorte oder Dienststellen.

#### **5.4.8 Spezialwegzeiten**

Ablösungen Hardplatz: Für die Berechnung der Wegzeit gilt die Haltestelle Herdernstrasse (auf Begehren der Personalvertreter Ablösung am Hardplatz).

Ablösung Hubertus: Für die Berechnung der Wegzeit gilt die Haltestelle Kappeli (auf Begehren der Personalvertreter Ablösung Hubertus).

Ablösung Schmiede Wiedikon: Für die Berechnung gilt die Haltestelle Sackzelg (auf Begehren der Personalvertreter Ablösung Schmiede Wiedikon).

Ablösung Bahnhof Affoltern: Für die Berechnung der Wegzeit gilt die Haltestelle ETH Höggerberg (auf Begehren der Personalvertreter Ablösung Bahnhof Affoltern).

#### **5.4.9 Direkte Verschiebung während der Pause**

Pausen mit einer Dauer zwischen 60 und 75 Minuten können an anerkannten Pausenorten gemäss Ziffer 6.3 nachfolgend eingeteilt werden. In diesen Fällen gilt als Wegzeit lediglich die direkte Verschiebezeit vom Endpunkt des ersten Dienstteils bis zum Anfangsort des zweiten Dienstteils, ohne Rückweg an den Dienstort. Dabei ist zu gewährleisten, dass der Fahreinsatz im ersten und im zweiten Dienstteil auf verschiedenen Linien erfolgt. Bei Pausen, die länger als 75 Minuten dauern, wird der Hin- und Rückweg an den Dienstort als Wegzeit angerechnet.

#### **5.4.10 Keine Nachgewährung**

Diese Wegzeitenregelung löst die bisherige Regelung vollumfänglich ab. Es besteht kein Anspruch auf eine nachträgliche Gewährung von Wegzeiten, welche gemäss bisheriger Regelung nicht zur Arbeitszeit gerechnet worden sind.

## **6. Dienstort**

### **6.1 Grundsatz**

Als Dienstort gilt der gemäss Anstellungsverfügung zugeteilte Betriebshof (Depot oder Garage) inklusive allfällige als Dienststellen dazugehörige Einsatz- und Ablöseorte der vom Betriebshof aus bedienten Linien.

### **6.2 Hilfsbetriebsstätten**

Die Hilfsbetriebsstätten sind in Beilage 2 festgelegt.

### **6.3 Anerkannte Pausenorte**

Die anerkannten Pausenorte sind in Beilage 2 festgelegt. Die Vertreter der Vertragsparteien gemäss Ziffer 1 beschliessen jeweils bis spätestens 30. Juni über Änderungen bei den anerkannten Pausenorten für die nächste Fahrplanperiode. Als anerkannte Pausenorte für Pausen bis 75 Minuten können alle Örtlichkeiten festgelegt werden, welche die nachfolgenden Bedingungen erfüllen:

- Zu Fuss innert 10 Minuten vom Ablöseort aus erreichbar
- Saubere und in genügender Anzahl vorhandene Sitzplätze
- Möglichst ruhige Atmosphäre
- Möglichkeit, eine Pausenverpflegung einzunehmen
- Zugang zu sanitären Anlagen (Toilette und Lavabo).

## **6.4 Dienstorte bei Weiterbildungen und Sozialpartnersitzungen**

Für Weiterbildungsveranstaltungen in VBZ-Betriebsstätten und Gebäuden der Stadt Zürich sowie für Sozialpartnersitzungen werden diese Örtlichkeiten in Bezug auf die Wegzeit als Hilfsbetriebsstätten/Dienststellen anerkannt.

## **6.5 Auswärtiger Dienst AWD**

Auf freiwilliger Basis können Mitarbeitende, die an mehr als einem Dienstort eingesetzt werden möchten, auf die Gewährung der Pauschalgutschrift für auswärtigen Dienst (AWD) verzichten, siehe Beilage 6. Die weiteren Dienstorte gelten als Dienststellen gemäss Art. 11 Abs. 7 AZGV. Der Verzicht ist schriftlich zu erklären und kann jederzeit wiederum schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten widerrufen werden.

# **7. Weitere Vereinbarungen**

## **7.1 Einsatz von Tablet Computern**

Die VBZ können ihren Angestellten auf freiwilliger Basis einen Tablet-Computer als Arbeitsmittel zur Verfügung stellen.

Für diejenigen Angestellten, welche einen Tablet-Computer freiwillig beziehen, entfällt die bisherige Zeitgutschrift für Rapporte und Mitteilungen gemäss Beilage 3.

Der Tablet-Computer ist Eigentum der VBZ und wie anderes Eigentum der VBZ versichert.

Die Abonnementskosten übernehmen die VBZ. Darin enthalten ist eine genügend hohe Datenrate für die dienstliche Nutzung.

Der Tablet-Computer kann auch für den privaten Gebrauch genutzt werden, ohne dass Mehrkosten anfallen. Einzig wenn durch die private Nutzung mehr Daten heruntergeladen werden, als die monatliche Datenrate zulässt, sind die dadurch entstandenen Mehrkosten von den Mitarbeitenden zu tragen. Die Angestellten können für private Nutzung, welche über die von den VBZ bezahlte Datenrate hinausgeht, auf eigene Kosten ein Update-Abo abschliessen.

Im Übrigen gelten die Nutzungsbedingungen gemäss dem von den Parteien noch zu erstellenden Beilage 5. Entscheiden sich bis Ende 2017 mindestens zwei Drittel der Angestellten im Fahrdienst für den freiwilligen Bezug eines Tablet-Computers, erklären die Sozialpartner hiermit ihr Einverständnis für die allgemeine Einführung von Tablet-Computern zu den genannten Regeln.

## 8. Feiertage

Die in Stadt und Kanton Zürich begangenen Feiertage sind in der Jahres-Sollarbeitszeit enthalten.

Als Feiertage im Sinne von Art. 14 Abs. 3 der Verordnung zum Arbeitsgesetz (AZGV, SR 822.211) gelten bei den VBZ:

1. Januar
2. Januar
Karfreitag
Ostermontag
1. Mai
Auffahrt
Pfingstmontag
1. August
Weihnachten
Stephanstag

## 9. Übergangsregelung

### 9.1 Pauschale Abgeltung

Für die Verzögerung bei der Einführung der Phase II der Wegzeitenberechnung gewähren die VBZ den unterstellten Mitarbeitenden, welche am Stichtag 1. Mai 2013 bei den VBZ beschäftigt sind, eine pauschale Abgeltung in der Summe von insgesamt CHF 325'000. Für die Berechnung der Beiträge pro Mitarbeitende sind der Beschäftigungsgrad (bis 50% und ab 51%) sowie die Zugehörigkeit zu Tram oder Bus (Verhältnis rund 1/3 zu 2/3) massgebend.

### 9.2 Inkrafttreten der Änderungen vom Oktober 2014

Für die am DATUM von den Vertragsparteien beschlossenen Anpassungen gelten die nachfolgenden Termine für das Inkrafttreten:

Ziffer	Thema	Datum Inkrafttreten
5.1	Gewährleistung der 40 Stunden-Woche	rückwirkend per 01.01.2014
5.1.1	Zeitverrechnung an Absenztagen	per 01.01.2015
5.3	Zeitzuschläge	rückwirkend per 01.01.2014
5.4.9	Direkte Verschiebung während der Pause	per Fahrplanwechsel 2014/2015
6.2	Hilfsbetriebsstätten	rückwirkend per 01.01.2014
6.3	Anerkannte Pausenorte	rückwirkend per 01.01.2014
6.4	Dienstorte bei Weiterbildungen und Sozialpartnersitzungen	rückwirkend per 01.01.2014
6.5	Auswärtiger Dienst AWD	rückwirkend per 01.01.2014

7.1	Einsatz von Tablet Computern	per 01.01.2015
-----	------------------------------	----------------

### 9.3 Verhältnis zu früheren Vereinbarungen

Die betriebliche Vereinbarung geht früheren Vereinbarungen zwischen den Parteien vor. Sofern ältere Regelungen mit Regelungen der betrieblichen Vereinbarung in Widerspruch stehen, gelten stets die Regelungen der betrieblichen Vereinbarung.

## Die Vertragsparteien

*Als Arbeitgeber:*

### Verkehrsbetriebe Zürich

Ort und Datum

.....

.....  
Andres Türlér  
Stadtrat

.....  
Dr. Guido Schoch  
Direktor

*Als Gewerkschaften:*

### Syna

Ort und Datum

.....

.....  
Carlo Mathieu  
Leiter Sektor Dienstleistung

.....  
Irene Darwich  
Zentralsekretärin

**transfair**

Ort und Datum

.....

.....  
Christoph Furrer  
Branchenleiter öffentlicher Verkehr

.....  
Hanspeter Hofer  
Sekretär öffentlicher Verkehr

**vpod**

Ort und Datum

.....

.....  
Katharina Prelicz-Huber  
Präsidentin

.....  
Stefan Giger  
Generalsekretär

.....  
Duri Beer  
Regionalsekretär

**Beilage 1: Arbeitszeiten**

	<b>Tage</b>	<b>Min./Dienst</b>	<b>Stunden</b>	<b>Minuten</b>
<b>Pro Jahr</b>	<b>365</b>			
<b>arbeitsfreie Tage</b>	<b>113</b>			
<b>Bruttoarbeitszeit</b>	<b>252</b>	<b>486</b>	<b>2'041.2</b>	<b>122'472</b>
<i>Alter bis 49 Jahre</i>				
Ferien	20	486	162	9'720
Betriebsferientage	6	486	48.6	2'916
Altersentlastung	0	486	0	0
Abwesenheiten total	26	486	210.6	12'636
<b>Nettoarbeitszeit</b>	<b>226</b>	<b>486</b>	<b>1'830.6</b>	<b>109'836</b>
<i>Alter 50 bis 54 Jahre</i>				
Ferien	25	486	202.5	12'150
Betriebsferientage	6	486	48.6	2'916
Altersentlastung	0	486	0	0
Abwesenheiten total	31	486	251.1	15'066
<b>Nettoarbeitszeit</b>	<b>221</b>	<b>486</b>	<b>1'790.1</b>	<b>107'406</b>
<i>Alter 55 bis 59 Jahre</i>				
Ferien	25	486	202.5	12'150
Betriebsferientage	6	486	48.6	2'916
Altersentlastung	3	486	24.3	1'458
Abwesenheiten total	34	486	275.4	16'524
<b>Nettoarbeitszeit</b>	<b>218</b>	<b>486</b>	<b>1'765.8</b>	<b>105'948</b>
<i>Alter ab 60 Jahren</i>				
Ferien	30	486	243	14'580
Betriebsferientage	6	486	48.6	2'916
Altersentlastung	6	486	48.6	2'916
Abwesenheiten total	42	486	340.2	20'412
<b>Nettoarbeitszeit</b>	<b>210</b>	<b>486</b>	<b>1'701</b>	<b>102'060</b>

## Beilage 2: Hilfsbetriebsstätten und Pausenorte

### 1. Hilfsbetriebsstätten

Als Hilfsbetriebsstätten gelten das Tramdepot Kalkbreite für die Busgarage Hardau und das Tramdepot Oerlikon für die Busgarage Hagenholz.

### 2. Ablöse- und Pausenorte

Betriebshof	Ablöseort	Kurzpause Frühdienst	Kurzpause Spätdienst	auswärtige Pause 60' – 75'
Wollishofen	Tunnelstrasse	ja (ohne So)	nein	ja (ohne So)
Wollishofen	Bahnhof Enge	ja	Ja	ja
Wollishofen	Wollishofen	ja	Ja	ja
Wollishofen	Stockerstrasse	ja (ohne So)	nein	ja (ohne So)
Wollishofen	Bahnhofplatz/HB	ja	Ja	ja
Kalkbreite	Kalkbreite	ja	Ja	ja
Kalkbreite	Limmatplatz	ja (ohne So)	nein	ja (ohne So)
Kalkbreite	Paradeplatz	ja (ohne So)	nein	ja (ohne So)
Kalkbreite	Stauffacher	ja	Ja	ja
Kalkbreite	Bhf. Wiedikon	ja	Ja	ja
Kalkbreite	Stockerstrasse	ja (ohne So)	nein	ja (ohne So)
Hard	Escher-Wyss-Platz	ja	Ja	ja
Hard	Bucheggplatz	nein	nein	nein
Irchel	Kantonsschule	nein	nein	nein
Irchel	ETH/Universitätsspital	ja (ohne So)	nein	ja (ohne So)
Irchel	Milchbuck	ja (ohne So)	nein	ja (ohne So)
Irchel	Irchel	ja	Ja	ja
Oerlikon	Sternen Oerlikon	ja	Ja	ja
Oerlikon	Bucheggplatz	nein	nein	nein
Oerlikon	Glattpark	ja	Ja	ja
Hardau	Hardplatz	nein	nein	nein
Hardau	Kalkbreite	ja	Ja	ja
Hardau	Albisriederplatz	ja	Ja	ja

Hardau	Klusplatz	ja (ohne So)	nein	ja (ohne So)
Hardau	Lindenplatz	ja (ohne So)	nein	ja (ohne So)
Hardau	Letzistrasse	nein	nein	nein
Hardau	Bucheggplatz	nein	nein	nein
Hardau	Rosengartenstrasse	nein	nein	nein
Hardau	Sihlstrasse	ja (ohne So)	nein	ja (ohne So)
Hardau	Morgental	ja (ohne So)	nein	ja (ohne So)
Hardau	Schmiede Wiedikon	ja (ohne So)	Ja	ja (ohne So)
Hardau	Friesenbergstrasse	nein	nein	nein
Hardau	Hegibachplatz	ja (ohne So)	nein	ja (ohne So)
Hardau	Bhf. Wiedikon	ja	Ja	ja
Hardau	Bhf. Altstetten	ja	Ja	ja
Hardau	Hubertus	ja (ohne So)	nein	ja (ohne So)
Hardau	Bürkliplatz	nein	nein	nein
Hardau	Bahnhof Enge	ja	Ja	ja
Hardau	Wollishofen	ja	Ja	ja
Hardau	Bhf. Altstetten Nord	nein	nein	nein
Hagenholz	Bucheggplatz	nein	nein	nein
Hagenholz	Seebach	ja (ohne So)	nein	ja (ohne So)
Hagenholz	Bhf. Affoltern	ja	Ja	ja
Hagenholz	Waidspital	ja (ohne So)	nein	ja (ohne So)
Hagenholz	Sternen Oerlikon	ja	Ja	ja
Hagenholz	Bhf. Oerlikon	ja	Ja	ja
Hagenholz	Milchbuck	ja (ohne So)	nein	ja (ohne So)
Hagenholz	Orionstrasse	nein	nein	nein
Hagenholz	Bhf. Oerlikon Nord	ja	nein	ja
Hagenholz	Bhf. Stettbach	nein	nein	nein

**Beilage 3: Pauschale Zeitzuschläge**

Bei der Dienstplanung werden folgende Pauschalen angewendet.

Depot/ Garage	Ort	Zusatzaufgabe	für Zu- satzaufga- ben	für Rapporte und Mittei- lungen	für Vor- bereitung der Aus- fahrt	Total
			Min.	Min.	Min.	Min.
2	<b>Wollis- hofen</b>	Keine	0	2	2	4
4	<b>Kalkbrei- te</b>	Keine	0	2	2	4
5	<b>Hard</b>	Manöver und Fahr- zeug im Depot abstel- len. Dauer 3, 5 Min. pro Fall, Durchschnitt pro Dienst	2	2	2	6
6	<b>Hardau</b>	Waschen, tanken und Wagen in Halle stel- len	4	2	2	8
6	<b>Hardau</b>	Aus- und Einfahrt mit Autobus (Tiefgarage) pro Dienstteil	1	0	0	1
6	<b>Hardau</b>	Abrechnungspau- schale für Dienst mit Regionalbus pro Mo- nat	15	0	0	15
7	<b>Irchel</b>	Waschen und Fahr- zeug abstellen, Durchschnitt pro Dienst	2	2	2	6
8	<b>Oerlikon</b>	Keine	0	2	2	4
9	<b>Hagen- holz</b>	Waschen, tanken und Wagen in Halle stel- len	4	2	2	8
9	<b>Hagen- holz</b>	Abrechnungspau- schale für Dienst mit Regionalbus pro Mo- nat	15	0	0	15

## Beilage 4: Formular Übertrag von Zeitzuschlägen

Ein Zeitzuschlag von 25 % für Überzeit wird fällig, wenn das Zeitguthaben Ende Jahr:

- höher ist als Anfang Jahr und
- positiv ist sowie
- über der Jahresarbeitszeit eines Vollzeitpensums liegt.

Unterschriebene und eingestellte Ruhetage sowie allfällige Restguthaben aufgrund eines Austritts sind von dieser Regelung ausgenommen.

Für den individuellen Bezug, die Auszahlung oder den Übertrag stehen die nachfolgenden Möglichkeiten zur Verfügung:

- Übertrag des Zeitguthabens, ohne Zeitzuschlag, auf das nächste Jahr
- Auszahlung des Zeitguthabens, ohne Zeitzuschlag, bis Dezember des laufenden Jahres
- Zeitguthaben bis Dezember des laufenden Jahres abbauen und Restguthaben, ohne Zeitzuschlag, auf das folgende Jahr übertragen

Bitte eine Auswahl ankreuzen:

<input type="radio"/>	Ich baue den Saldoüberschuss ab. Die zusätzlichen Ruhetage vereinbare ich bis spätestens 15. Oktober mit der Disposition. Das Restguthaben wird, ohne Zeitzuschlag, übertragen.
<input type="radio"/>	Ich beantrage die Auszahlung des Saldoüberschusses.
<input type="radio"/>	Ich möchte den Saldoüberschuss, ohne Zeitzuschlag, auf das nächste Jahr übertragen.

Name: .....

Vorname: .....

Personal-Nr. ....

Datum: .....

Unterschrift: .....

Obige Erklärung kann vom Fahrdienstmitarbeitenden jederzeit schriftlich, unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten, auf Ende Jahr für das Folgejahr widerrufen werden.

## **Beilage 5: Nutzungsbedingungen Tablet Computer**

## Beilage 6: Verzicht auf AWD

Der Zeitzuschlag für auswärtige Dienste AWD ist in Personalstatut, Ziffer 13.4, geregelt.

Fahrdienstmitarbeitende können auf die Gewährung der Pauschalgutschrift für auswärtige Dienste verzichten.

Ich verzichte auf den Zeitzuschlag für die nachfolgenden Betriebshöfe:

- |   |  |
|---|--|
| <input type="radio"/> Depot Wollishofen | <input type="radio"/> Depot Irchel     |
| <input type="radio"/> Depot Kalkbreite  | <input type="radio"/> Depot Oerlikon   |
| <input type="radio"/> Depot Hard        |  |
| <input type="radio"/> Garage Hardau     | <input type="radio"/> Garage Hagenholz |

Name: .....

Vorname: .....

Personal-Nr. ....

Datum: .....

Unterschrift: .....

Obiger Verzicht kann vom Fahrdienstmitarbeitenden jederzeit schriftlich, unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten, widerrufen werden.

## **Beilage 7: Unterstellung von Mitarbeitenden, welche neben dem Fahrdienst weitere Funktionen bei den VBZ innehaben**

Dem Rahmen-GAV und der Betrieblichen Vereinbarung VBZ ist unterstellt, wer eine Anstellungsverfügung im Fahrdienst von Bus und Tram der VBZ hat, unabhängig vom darin festgelegten Beschäftigungsgrad.

Zusätzlich unterstehen dem Rahmen-GAV und der Betrieblichen Vereinbarung VBZ die Ablöserinnen und Ablöser für die Bereiche „Fahrplanbüro“ und „Ausbildung Betrieb“.